

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 81

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zu den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung

Wer weiß, was es in der Schweiz bedeutet, über wichtige wirtschaftliche Fragen auf eidgenössischem Boden eine Einigung zu erzielen, der wird in Würdigung dieser Tatsache dem Revisionswerk der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung seine Anerkennung nicht versagen können. In der Tat bedeutet diese Revision ein Werk großer Einsicht, gegenseitiger Verständigung und loyaler Erkenntnisse. Kein Kuhhandel im schlechten Sinne, sondern eine echt demokratische, dem Ganzen dienende Verständigung. In diesem Sinne können der künftigen Volksabstimmung ohne Detailberatung die Artikel zur Annahme empfohlen werden.

Das schließt aber nicht aus, daß trotzdem einige Betrachtungen grundsätzlicher Natur notwendig sind. Zunächst ergibt sich die Frage, sollen die Artikel in diesen schweren Zeiten der Volksabstimmung überhaupt unterworfen werden. Denn, daß es nicht ohne große politische Auseinandersetzungen abgehen wird, glaubt wohl niemand, der die Tragweite der einzelnen Artikel erkannt hat. Ferner: Könnte nicht der Bundesrat, ja muß nicht der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten über die Artikel hinaus handeln. Mit dem ist zu rechnen und Krieg kennt weder territoriale, noch geistige noch wirtschaftliche Grenzen. Aber für unsere Schweizer stellt sich die Frage auch noch anders. Wenn wir auch dem Bundesrat für die Zeit des Krieges außerordentliche Vollmachten anvertrauen, so entspricht es doch dem innersten Wunsch des Schweizer Volkes, daß der Bundesrat wenn immer, und so bald als möglich seine Vollmachten auf verbriefte Rechte, auf Verfassung und Gesetz stützen kann. Mit den neuen Wirtschaftsartikeln geben wir aber dem Bundesrat diese Rechte in die Hände, was in der Demokratie von großer Bedeutung ist.

Ein anderes Bedenken ist schwerer zu überwinden. Schon in der Zeit von 1918—1939 konstatierte man Strukturänderungen in unserer Wirtschaft, die wir bald

praktisch in einzelnen Erlassen des Bundesrates und der Bundesversammlung und bald theoretisch in den einzelnen Ideenwellen verspürten. Wir erinnern nur etwa an die Theorien über den Korporationsstaat, an die Ideen vom Wirtschaftsplan, an den gesteigerten Staatssozialismus usw. Daß diese in ihrem Ziel noch nicht klar zu Tage getretene Strukturänderung in Kriegszeiten von ganz besonderer Bedeutung werden kann, muß berücksichtigt werden. Der Staat kann neue Aufgaben bekommen, von denen wir heute noch gar keine Ahnung haben. Der Staat kann verantwortungsvoller Führer der Wirtschaft werden und diese hört vielleicht als selbständiger Organismus zu funktionieren auf. Sollen wir in einer solch historischen Stunde, in der wir über die Zukunftswerte noch nicht entscheiden können, Wirtschaftsartikel annehmen, die vielleicht in der oder anderer Richtung in kürzester Frist überholt sind? Man wird diesen Ueberlegungen eines entgegenhalten können: Die Wirtschaftsartikel stellen an sich eine Uebergangslösung dar. Auf ihnen wird sich eine neue wirtschaftliche, soziale und vielleicht auch politische Ordnung aufbauen können. Ob dann zur endgültigen Abklärung einige Jahre oder Jahrzehnte verlaufen, das ist das Geheimnis der Zukunft und kann uns aber nicht hindern, dieses Zwischenfundament in Form der neuen Wirtschaftsartikel zu akzeptieren.

Wenn man die Leitgedanken der neuen Artikel erforscht, so stellt man zunächst fest, daß weniger die Großindustrie, als das Gewerbe, der Klein- und Mittelhandel und die Landwirtschaft die Geneigtheit des Gesetzgebers gefunden haben. Das dürfte richtig sein. Die Schweizerische Industrie ist vornehmlich auf Export eingestellt und folgt den internationalen Wirtschaftsgeetzen. Ihr dürften nicht allzu enge Schranken gesetzt werden, während Wirtschaftszweige von reinem Binneninteresse eher einer solchen Regelung zugänglich sind.